

Kurztitel

Gütesiegelverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 313/2009

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

30.09.2009

Text**Verwendung im geschäftlichen Verkehr**

§ 2. Zur Verwendung im geschäftlichen Verkehr im Sinne des § 20 Abs. 3 GewO 1994 gehören insbesondere die Verwendung in der Geschäftskorrespondenz, im Internetauftritt und bei PR-Aktivitäten sowie das Anbringen auf Betriebsmitteln (zB Kraftfahrzeugen). Auf den in Verkehr zu bringenden Waren darf das Gütesiegel nicht angebracht werden.